



Städt. Heinrich-Heine-Gesamtschule
U. Mallmann (Abteilungsleiterin I)
H. Goxers (Abteilungsleiter II)

Schulversäumnisse, Entschuldigungen, Beurlaubungen – Regelungen für die Sekundarstufe I (Abt. I und II)

Liebe Eltern,

im Folgenden möchten wir auf die Regelungen unserer Schule hinweisen, die zu beachten sind, wenn Ihre Tochter oder Ihr Sohn aus irgendeinem Grund Unterricht versäumt. (Diese Regeln sind auch im Schulgesetz Nordrhein-Westfalen durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW so festgelegt. Vgl. §43 (2) SchulG NRW und Runderlass des Kultusministerium vom 26.03.1980)

- Grundsätzlich gilt zunächst, dass die Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen teilzunehmen.

1. Entschuldigungen und Schulversäumnisse

- Erkrankt Ihr Kind oder ist es aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert die Schule zu besuchen, so **benachrichtigen Sie unverzüglich die Schule** (möglichst noch am selben Tag bis 8 Uhr) telefonisch im Schulsekretariat (89-98562 – Dependance oder 89-98512 – Hauptgebäude).
- Außerdem - und das ist zwingend vorgeschrieben - geben Sie **bei Beendigung des Schulversäumnisses eine schriftliche Entschuldigung** mit, aus der Grund und Dauer des Schulversäumnisses hervorgehen.
- Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

Bei Fehlen unmittelbar vor und nach den Ferien ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

2. Beurlaubung

- Ihr Kind kann nur aus wichtigen Gründen auf Ihren Antrag hin vom Schulbesuch beurlaubt werden. **Die Beurlaubung muss rechtzeitig schriftlich beantragt werden.**
Beurlaubungen **bis zu 3 Tagen** werden bei der Klassenlehrerin oder beim Klassenlehrer beantragt.
Beurlaubungen **unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien** und Beurlaubungen **über einen längeren Zeitraum** werden (ca. 4 Wochen im Voraus) **bei der Schulleitung beantragt.**
Der versäumte Unterrichtsstoff ist nachzuholen.
- Bei Anträgen auf Beurlaubungen vor oder nach den Ferien ist unbedingt eine Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, dass eine Verlegung in die Ferien aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist. Auch darf sich die Genehmigung nur auf einen Zeitraum von drei Wochen beschränken und der versäumte Lernstoff muss selbständig nachgeholt werden.
- Nicht jede "Schließung des Haushalts" ist ein dringlicher Fall, über die der Antragsteller nicht allein entscheiden kann. Die Ausnutzung von Sondertarifen oder das Bemühen, vor dem großen Stau den Urlaubsort zu erreichen, rechtfertigen keine verlängerten Ferien. Solch ein Antrag wird in keinem Fall genehmigt.

Mit freundlichen Grüßen

U. Mallmann
Abteilungsleiterin I

H.-H. Goxers
Abteilungsleiter II